



Beschluss des Stadtrats

vom 10. Mai 2023

GR Nr. 2023/55

Nr. 1236/2023

Schriftliche Anfrage von Alan David Sangines und Anna Graff betreffend Einschätzung der aktuell geltenden Regelung der Stadt bezüglich Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk, Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, Auflistung der polizeilichen Bewilligungen, Entwicklung des Abbrennens von Feuerwerk an Silvester, möglicher Erlass eines generellen Verbots sowie Prüfung von lautlosem Feuerwerk

Am 1. Februar 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Alan David Sangines und Anna Graff (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/55, ein:

Gemäss Art. 22 Abs. 1 APV ist das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk am 1. August in der Nacht und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung. In den vergangenen Jahren ist zunehmend bekannt geworden, wie schädlich Lärm verursachendes Feuerwerk für Mensch, Tier und Umwelt ist. Insbesondere traumatisierte, chronisch kranke und hochsensible Menschen, aber auch Kleinkinder und ältere Menschen werden durch Feuerwerk enorm belastet. Viele Wildtiere, Fluchttiere, Vögel und Haustiere leiden ebenfalls unter dem Knall von Feuerwerk, indem sie beispielsweise in Panik versetzt werden, Gehörschäden erleiden oder vertrieben werden. Das Bundesamt für Umwelt wies im Dezember 2022 darauf hin, dass jährlich etwa 300 Tonnen Feinstaub durch Feuerwerk ausgestossen wird, was 2% der jährlichen Gesamtbelastung bespricht. Dieser Feinstaub bleibt lange in der Luft und gelangt bei Niederschlag in Böden und Gewässer. Zahlreiche Organisationen — insbesondere solche des Tierschutzes — sprechen sich so für ein Verbot von lärmverursachendem Feuerwerk aus. Kürzlich hat auch der sonst sehr zurückhaltende Zoo Zürich seine Unterstützung für die Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie zeitgemäss schätzt der Stadtrat die aktuell geltende Regelung der Stadt Zürich bezüglich Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ein?
2. Welche Risiken sieht der Stadtrat für Mensch, Tier und Umwelt in der Stadt Zürich in Bezug auf Feuerwerk, insbesondere an den bewilligten Nächten/Tagen?
3. Bitte um eine Auflistung aller erteilten polizeilichen Bewilligungen für das Abbrennen von Feuerwerken von 2015 bis 2022.
4. Gemäss dem Bundesamt für Umwelt werden an Silvester immer häufiger Raketen und Böller abgebrannt. Wie schätzt der Stadtrat die Entwicklung in der Stadt Zürich in den vergangenen sieben Jahren ein?
5. Kann sich der Stadtrat vorstellen, ein generelles Verbot von Feuerwerken zu erlassen und die APV entsprechend zu überarbeiten? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Kann sich der Stadtrat vorstellen, an offiziellen Feiern wie dem Silvesterzauber oder dem 1. August nur noch lautloses Feuerwerk abzubrennen? Wenn nein, weshalb nicht?
7. Kann sich der Stadtrat vorstellen, generell nur noch lautloses Feuerwerk in der Stadt Zürich zuzulassen? Wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

Frage 1

Wie zeitgemäss schätzt der Stadtrat die aktuell geltende Regelung der Stadt Zürich bezüglich Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ein?

Gemäss langjähriger Praxis wird in der Stadt Zürich ausser am 1. August und an Silvester nur lärmverursachendes Feuerwerk bewilligt, wenn ein grösseres öffentliches Interesse besteht. Das Bundesgericht hält im BGE 1C_601/2018 fest, dass Feuerwerk am 1. August und an Silvester eine Tradition mit einem gewissen öffentlichen Interesse sei, wenn es der Bewahrung des Brauchs diene. Die geltende Regelung und die Bewilligungspraxis sind aus Sicht des Stadtrats verhältnismässig und umsetzbar.

Frage 2

Welche Risiken sieht der Stadtrat für Mensch, Tier und Umwelt in der Stadt Zürich in Bezug auf Feuerwerk, insbesondere an den bewilligten Nächten/Tagen?

Grundsätzlich obliegt die vollumfängliche Verantwortung für das gefahrlose Abbrennen des Feuerwerks immer bei der Person, welche das Feuerwerk zündet. Bei Eintreten eines Schadenereignisses haftet immer die Person, die das Feuerwerk abgebrannt hat. Untersuchungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) kamen zum Schluss, dass die Feinstaubbelastung speziell bei grossen Feuerwerken nicht vernachlässigbar ist und bei empfindlich reagierenden Personen, wie z. B. Asthmatikerinnen und Asthmatikern, Atemwegsbeschwerden auftreten können. Zudem kann der Feuerwerkslärm besonders für lärmempfindliche Bevölkerungsgruppen und Tiere belastend sein. Aufgrund der geringen Anzahl bewilligter Veranstaltungen mit Feuerwerken (siehe Antwort Frage 3) beschränkt sich das Risiko für alle möglichen schädlichen Einflüsse über das Jahr betrachtet auf kurze Zeitspannen.

Frage 3

Bitte um eine Auflistung aller erteilten polizeilichen Bewilligungen für das Abbrennen von Feuerwerken von 2015 bis 2022.

01.08.2015	Quartierfest und 1. August-Feier, Sportverein Seebach
29.08.2015	Quartierfest Kreis 9
02.09.2015	Meeting Weltklasse Zürich, Leichtathletik & Stabhochsprung in der Halle des Hauptbahnhofs
03.09.2015	Meeting Weltklasse Zürich
31.12.2015–01.01.2016	Silvesterzauber, Verein Silvesterzauber Zürich
18.04.2016	Sechseläuten
01.07.2016–03.07.2016	Züri Fäscht, Kreise 1 / 2 / 8
02.07.2016	Nationalfeiertag der Bürger*innen der USA und Kanadas
01.08.2016	Quartierfest und 1. August-Feier, Sportverein Seebach
01.09.2016	Meeting Weltklasse Zürich
10.09.2016	Jubiläum 30 Jahre Kita Riedtli
20.09.2016	Kunst Moment-Monument
31.12.2016–01.01.2017	Silvesterzauber, Verein Silvesterzauber Zürich



3/4

24.04.2017	Sechseläuten
01.07.2017	Nationalfeiertag der Bürger*innen der USA und Kanadas
01.08.2017	Quartierfest und 1. August-Feier, Sportverein Seebach
24.08.2017	Meeting Weltklasse Zürich
31.12.2017–01.01.2018	Silvesterzauber, Verein Silvesterzauber Zürich
16.04.2018	Sechseläuten
01.08.2018	Quartierfest und 1. August-Feier, Sportverein Seebach
30.08.2018	Meeting Weltklasse Zürich
31.12.2018–01.01.2019	Silvesterzauber, Verein Silvesterzauber Zürich
08.04.2019	Sechseläuten
22.06.2019	Mörserschiessen 19 Artillerie Kollegium
05.07.2019–07.07.2019	Züri Fäscht, Kreise 1 / 2 / 8
01.08.2019	Quartierfest und 1. August-Feier, Sportverein Seebach
01.08.2019	Hasenrainfest und 1. August-Feier
29.08.2019	Meeting Weltklasse Zürich
31.12.2019–01.01.2020	Silvesterzauber, Verein Silvesterzauber Zürich
04.09.2021	Jubiläum 100 Jahre Baugenossenschaft Wiedikon
09.09.2021	Meeting Weltklasse Zürich
25.04.2022	Sechseläuten
25.04.2022	Theatralisches Outdoor-Spektakel
25.06.2022	Demonstration Bauarbeiter, Unia
01.08.2022	Quartierfest und 1. August-Feier, Sportverein Seebach
01.08.2022	Hasenrainfest und 1. Augustfeier
08.09.2022	Meeting Weltklasse Zürich
31.12.2022–01.01.2023	Silvesterzauber, Verein Silvesterzauber Zürich

Frage 4

Gemäss dem Bundesamt für Umwelt werden an Silvester immer häufiger Raketen und Böller abgebrannt. Wie schätzt der Stadtrat die Entwicklung in der Stadt Zürich in den vergangenen sieben Jahren ein?

Betreffend die Häufigkeit von abgebranntem lärmverursachendem Feuerwerk an Silvester in der Stadt Zürich fehlen verlässliche Fakten.

Fragen 5–7

Kann sich der Stadtrat vorstellen, ein generelles Verbot von Feuerwerken zu erlassen und die APV entsprechend zu überarbeiten? Wenn nein, weshalb nicht?

Kann sich der Stadtrat vorstellen, an offiziellen Feiern wie dem Silvesterzauber oder dem 1. August nur noch lautloses Feuerwerk abzubrennen? Wenn nein, weshalb nicht?

Kann sich der Stadtrat vorstellen, generell nur noch lautloses Feuerwerk in der Stadt Zürich zuzulassen? Wenn nein, weshalb nicht?



4/4

Grundsätzlich gilt ausser am 1. August und an Silvester ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk. Die Praxis der Ausnahmegewilligungen ist restriktiv. In der Stadt Zürich werden Feuerwerke nur bei Grossveranstaltungen von öffentlichem Interesse bewilligt. Lärm verursachende Feuerwerke anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Firmenjubiläen usw. werden grundsätzlich nicht bewilligt. Vor diesem Hintergrund drängt sich aus Sicht des Stadtrats keine Anpassung von Art. 22 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) auf.

Im Weiteren wird auf die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» mit Sammelfrist bis 3. November 2023 verwiesen. Diese verlangt ein schweizweites Verbot von Verkauf und Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen; Ausnahmegewilligungen könnten nur für Anlässe von überregionaler Bedeutung erteilt werden.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti